

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1974

Geschäftszahl

1951/73

Rechtssatz

Der Zulassungsbesitzer genügt nicht der Vorschrift des § 103 Abs 2 KFG, wenn er einen Verantwortlichen nennt, der den Lenker bestimmen konnte und über diesen Auskunft geben kann. Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt allein dem Zulassungsbesitzer.